

AGBs für das Kommissionsgeschäft



zwischen

LoveStory Secondhand-Brautmode, Nadine Elisabeth Mathur, Hainbachstraße 1, 63457 Hanau. Im folgenden "Kommissionärin" genannt.

und

Kunden, die Ihre Brautkleider bei uns verkaufen wollen. Im folgenden "Kommittentin" genannt.

§ 1 Gegenstand und Gewährleistung

- (1) Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin die in CircleHand bezeichnete Ware (das Kommissionsgut) zum Zweck des Verkaufs an Dritte.
- (2) Die Kommittentin versichert, dass sie uneingeschränkter Eigentümer des in der Auflistung aufgeführten Kommissionsguts ist.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Kommissionsvertrag wird für eine Dauer von 12 Monaten, ab Vertragsunterzeichnung und mit der Übergabe der Ware, geschlossen.
- (2) Nach Vertragsbeendigung hat die Kommissionärin die noch in ihrem Besitz befindliche Kommissionsware der Kommittentin zu übergeben.
- (3) Sollte die Ware nach Ablauf des Vertrages nicht verkauft sein, wird die Kommittentin kontaktiert und ihr wird eine Frist von 4 Wochen zur Abholung der Ware eingeräumt.
- (4) Kann die Kommissionärin die Kommittentin nach dem vereinbarten Vertragsende wegen Adress-, Telefonnummer- oder E-Mailänderungen nicht erreichen, räumt die Kommissionärin ebenfalls eine Frist von 4 Wochen ein. Meldet sich die Kommittentin innerhalb dieser Frist nicht, wird die Ware Eigentum der Kommissionärin. Dasselbe gilt bei Auszahlung der vertraglich vereinbarten Kommissionssumme.

§ 3 Zustand und Art der Kommissionsware

- (1) Die Kommissionsware muss sauber und unbeschädigt sein. Offensichtliche oder wissentliche Mängel sind bei der Übergabe anzuzeigen.
- (2) Sollten erst nach Abschluss des Kommissionsvertrages Mängel auftauchen, berechtigt dies LoveStory das mangelhafte Stück vom geschlossenen Vertrag auszuschließen oder auch den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Preisgestaltung basiert auf einer individuellen Wertermittlung des jeweiligen Kommissionskleides. Diese orientiert sich in der Regel grob an der Hälfte des damaligen Neupreises sowie an Zustand, Marke und Nachfrage.
- (2) Von dem ermittelten Wert erhält die Kommittentin 60 % als feste Auszahlung.
- (3) Die Auszahlung an die Kommittentin erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Verkauf des Kommissionskleides auf das von ihr angegebene Konto.
- (4) Für Accessoires wie z.B. Schleier, Schmuck oder sonstige kleinere Artikel gilt der individuell vereinbarte Betrag. Die Auszahlung erfolgt entweder gemeinsam mit der Überweisung des Verkaufserlöses für das Kommissionskleid oder nach Ablauf des Kommissionsvertrags, sofern das Accessoire bereits vorab verkauft wurde.

§ 5 Eigentum, Haftung und Versicherung

- (1) Die Ware bleibt bis zum Verkauf ausschließlich im Eigentum der Kommittentin.
- (2) Die Kommissionsware ist ab Vertragsbeginn und während der kompletten Vertragsdauer gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl versichert.
- (3) Die Kommissionärin verpflichtet sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen.
- (4) LoveStory übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Anproben entstehen. Wir haften lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Bildrechte

Um den Verkaufserfolg zu erhöhen, darf die Kommissionärin Bilder vom Kommissionsgut machen und diese öffentlich für Werbezwecke nutzen.

§ 7 Datenspeicherung

Die Kommittentin ist damit einverstanden, dass ihre Daten elektronisch gespeichert werden. Sie wird darauf nach § 33 BDSG hingewiesen.

§ 8 Weitere Regelungen

Sollte die Kommittentin das Kommissionsgut vor Ablauf der Vertragslaufzeit zurückfordern, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50€ an. Diese ist vor Herausgabe des Kommissionsguts zu entrichten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hanau, soweit gesetzlich zulässig.